



URHEBERRECHT

aus der Sicht von Software- und
IT-Dienstleistern

Vortragender

RA Dr. Adam KOZIELSKI

LIEBENWEIN

RECHTSANWÄLTE

Der Vortragende



RA Dr. Adam Kozielski

Ausbildung - Universität Wien

Berufserfahrung

- 2011 - 2013
bei Rechtsanwalt Mag. Mischa Blasoni
- 2014
bei CHSH Cerha Hempel
Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte
- 2015
bei Liebenwein Rechtsanwälte
- seit 2016
Partner und Geschäftsführer

Der Vortrag

- **Allgemeines zum Urheberrecht**
- **Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten**
- **Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht**

Was schützt das Urheberrecht?

- **Werk = kreative geistige Schöpfung**
 - nach außen getretener Gedankeninhalt
 - kreative Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel
 - ästhetischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Wert bedeutungslos
 - kein Gebrauchszweck notwendig
- **Urheberrechtsschutz mit Schaffung eines Werkes**
 - Beginn mit Schaffung
 - Ende 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. letzten Miturhebers

Was schützt das Urheberrecht?

Werkkategorien I

■ Werke der Literatur

- Sprachwerke und Computerprogramme
- Bühnenwerke
- Werke wissenschaftlicher und belehrender Art

■ Werke der Tonkunst

Was schützt das Urheberrecht?

Beispiel für den Schutz eines Sprachwerkes:

„Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“

- Karl Valentin

„Toooooor, Toooooor, Toooooor! I wer‘ narrisch!“

- Edi Finger Sen.

Was schützt das Urheberrecht?

Werkkategorien II

- **Werke der bildenden Kunst**
 - Werke der Lichtbildkunst
 - Werke der Baukunst
 - Werke der angewandten Kunst
- **Werke der Filmkunst**

Was schützt das Urheberrecht?

■ **Urheberschaft**

- Urheber \neq Schöpfer
- Rechtsfähigkeit des Schöpfers
- **Dienstnehmer als Urheber**

Kein automatischer Rechtserwerb durch den Dienstgeber
Ausnahme: Datenbanken, Computerprogramme

Verwertungsrechte des Urhebers

- **Vervielfältigungsrecht**
- **Verbreitungsrecht**
- **Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht**
- **Recht auf erste Inhaltsangabe**
- **Vermiet- und Verleihrechte**
- **Folgerechte**
- **Senderechte**
- **Recht auf öffentliche Wiedergabe**
- **Zurverfügungstellungsrecht**

Urheberpersönlichkeitsrechte

■ Schutz der Urheberschaft und der Urheberbezeichnung

- Anspruch der Urheberschaft am eigenen Werk
- Recht auf Namensnennung

■ Werkschutz

- grundsätzliches Änderungsverbot zugunsten des Urhebers
- Freiheit der Zerstörung zugunsten des Eigentümers

Schutz von Computerprogrammen

- **Computerprogramme als Werke der Literatur**
- **Befehls- und Steuerungsfunktion** steht im Vordergrund
- **Ausdrucksformen** des Computerprogramms
 - Entwurfsmaterialien, Quellcode, Maschinencode
- **Komplexität** eines Computerprogramms

Schutz von Datenbanken

- Sammlung von **systematisch und methodisch angeordneten** Werken, Daten oder anderen Elementen
- **Leistungsschutz**
 - wesentliche Investition
 - für Datenbankhersteller
 - Schutzdauer 15 Jahre

Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- **Werknutzungsbewilligung (= nicht exklusiv)**

- **Werknutzungsrecht (= exklusiv)**
 - Berechtigter kann **Rechtsschutz im eigenen Namen** geltend machen

 - Übertragung nur mit **Zustimmung des Urhebers**
(Ausnahme für Computerprogramme und Datenbanken)

 - Übertragung **künftiger Werke**

Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht

■ Zivilrechtlicher Schutz

- Unterlassungsanspruch
- Anspruch auf Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns
- Anspruch auf Beseitigung
- Urteilsveröffentlichung
- Auskunftspflichten

Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht

■ Unterlassungsanspruch I

- **Unterlassungsanspruch gegen den unmittelbaren Täter**
 - Kein Verschulden notwendig
 - Erstbegehungs- bzw. Wiederholungsgefahr
- **Unterlassungsanspruch gegen den mittelbaren Täter**
 - Mittelbarer Täter fördert den unmittelbaren Täter durch seinen Tatbeitrag (z.B. Accessprovider)
 - Verletzung einer Prüfpflicht
 - Unterlassungsanspruch gegen Vermittler (Access- und Hostprovider)

Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht

■ Unterlassungsanspruch II

■ Unterlassungsanspruch gegen den Unternehmensinhaber

Unterlassungsanspruch gegen den Inhaber eines Unternehmens besteht, wenn die Rechtsverletzung im Betrieb seines Unternehmens von Bediensteten oder Beauftragten begangen wurde.

- Setzt kein Verschulden voraus
- Unternehmer haftet wenn er von der Rechtsverletzung profitiert

Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht

- **Anspruch auf Schadenersatz, angemessenes Entgelt und Herausgabe des Gewinns**
 - angemessenes Entgelt als ersparte Lizenzgebühr
 - doppeltes angemessenes Entgelt als Schadenspauschalierung
- **Beseitigungsanspruch**
 - Vernichtung der rechtsverletzenden Gegenstände
 - Grundsatz des gelindesten Mittels

Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht

- **Urteilsveröffentlichung**

- **Auskunftspflichten**

- Zur Vereinfachung der Rechtsverfolgung
- Mangelnde Durchsetzbarkeit gegen Accessprovider

Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht

■ Strafrechtliche Sanktionen

- Strafraumen: bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
- gewerbsmäßige Begehung: bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe
- Nicht strafbar: unbefugte Vervielfältigung, Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung für sich selbst

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontaktdaten

adam.kozielski@liebenwein.eu

01/512 61 14

www.liebenwein.eu